

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Stockheim



Die Gemeinde Stockheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Stockheim, nachfolgend Gemeinde genannt, als eine öffentliche Einrichtung auf dem Grundstück der Gemeinde, Fl. Nr. 361 und 362 einen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten und ein Leichenhaus.

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof
ABSCHNITT 1
Allgemeines

§ 2
Widmungszweck

Der Friedhof und das Leichenhaus, nachfolgend der gemeindliche Friedhof genannt, ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindlichen Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Verwaltung. Unberührt bleiben hiervon auf Bestattungsunternehmen übertragene Verpflichtungen.

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden; das ist im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) die Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr und im Sommerhalbjahr die Zeit von 7.00 - 21.00 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten werden an den Eingängen des Friedhofs bekanntgegeben.
- 2) Für Allerheiligen, Allerseelen und an den Totensonntagen gelten besondere Besuchszeiten.

- 3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass für die Allgemeinheit oder auch im Einzelfall untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten und dergleichen zu verrichten;
 5. das Rauchen, Lärmen und Spielen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung der Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a - 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder Gemeindearbeiter auf Verlangen vorzulegen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswegen mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Plätzen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe etc. ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen der Gemeinde verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 15.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler
ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Verwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Das Grabnutzungsrecht für Reihengräber und Wahlgräber wird auf die Dauer der Ruhezeiten (§ 24) gewährt. Dieses Recht kann bei Ablauf verlängert werden.

(4) Das Grabnutzungsrecht steht dem Nutzungsberechtigten zu. Hierüber wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden, je nach Anlagengestaltung und Friedhofsplan folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber (Einzel- und Kindergräber § 10),
2. Wahlgräber (Einzel-, Familiengräber § 11),
3. Urnengräber (Urnennischen/Urnenerdgräber § 12),
4. Ehrengrabstätten (Ehrengräber § 13).

2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In Reihengräbern wird grundsätzlich jeweils nur eine Leiche oder Urne beigesetzt. Eine Doppelbelegung (Übereinanderbettung) ist nur bei Familienangehörigen oder sonstigen der Familie zurechnende Personen bei entsprechender Verlängerung der Ruhefrist möglich (Reihentiefgräber).

(3) In Kindergräbern können Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bestattet werden.

§ 11 Wahlgräber

(1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden für:

- a) Einzelgräber (Reihengräber)
- b) Familiengräber
- c) Reihentiefgräber
- d) Familientiefgräber

-auch in besonderer Friedhofslage.

Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familienwahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste, es sei denn, die Angehörigen einigen sich auf einen anderen als Grabnutzungsberechtigten oder der Nutzungsberechtigte hat eine Verfügung getroffen, die an Stelle der in Absatz 3 genannten zur Anwendung kommen soll.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes benachrichtigt.

(8) In Familienwahlgrabstätten sind 4 Erd-Bestattungen möglich, wenn die erforderliche Überdeckung gewährleistet ist. In diesem Fall ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern.

(9) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 12

Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

Urnenerdgräber

(1) Urnenerdgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen der Reihe nach belegt werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich zersetzen.

(5) In Urnenerdgräbern sind maximal 4 Urnen zulässig.

Urnennischen

- (1) Urnennischen werden in der Urnenwand auf die Dauer der Ruhezeit (§24) zur Verfügung gestellt.
- (2) In der Urnennische sind max. 3 Urnen zulässig.
- (3) Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich nicht zersetzen.
- (4) Für die Beschriftung der Urnenwand wird die Schriftart "Skripta „in Aluminium – nur aufgesetzte Buchstaben - vorgeschrieben. Zulässig sind Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum. Gestalterische Elemente wie z.B. Rose, Kreuz u.ä. sind zugelassen; nicht jedoch Elemente, die angeschraubt werden (z.B. Vase, Kerzenhalter u.ä.)

§ 13 Ehrengräber

- (1) Als Ehrengabstätten können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Gemeinde oder von sonstigen um die Gemeinde Stockheim verdienten Bürgern anerkannt und festgelegt werden.
- 2) Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.
- 3) Für Ehrengabstätten werden auf die Dauer der Ruhefrist keinerlei Gebühren erhoben. Bei einer Verlängerung der Nutzungsfrist und bei einer weiteren Beisetzung sind die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

§ 14 Besondere Gestaltungsvorschriften

Der Friedhof Stockheim gliedert sich in zwei Teile.

1. Der Neue Friedhofsteil

Im Neuen Friedhofsteil sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

Für den Bereich der Urnenerdgräber gilt folgendes:

Grabdenkmäler: Breite max. 50 cm, Höhe mind. 50 cm bis max. 75cm, Stärke max. 20 cm (nur aufrechte Grabdenkmäler gem. Anlage 1).

Das Grabbeet hat eine Steinabdeckung (Platte) von 40 x 50 cm sowie eine ebenerdige Umfassung mit Pflastersteinen (Größe 8 x 8 cm – Material passend zum Grabdenkmal) gem. Anlage 1. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.

2. Der Alte Friedhofsteil

Im Alten Friedhofsteil sind Grabeinfassungen vorgeschrieben.

Ab dem Jahr 2011 wird der Alte Friedhofsteil in 2 Abteilungen eingeteilt. Der obere Teil (Teil B) soll umgestaltet werden. Dazu werden keine Beisetzungen mehr gestattet. Ausnahme hiervon bildet die Ehegattenregelung, d.h. verstirbt ein Ehegatte, dessen Partner bereits im oberen Teil beigesetzt ist, darf eine Belegung erfolgen.

Im unteren Teil (Teil A) können Neubelegungen erfolgen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde der Reihe nach. Andere Wünsche können als Wahlgräber berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Die Grabstätte ist würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Im neuen Friedhofsteil, in dem keine Grabeinfassungen zulässig sind, dürfen keine Grabhügel errichtet werden. Die Erdoberfläche des Grabes darf insgesamt nicht höher als 20 cm über Rasenhöhe sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so gilt das Nutzungsrecht – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (5) Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, nach entsprechender Aufforderung an den Nutzungsberechtigten und soweit Aussicht auf Kostenersatz besteht, zu Lasten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

ABSCHNITT 2

Die Grabmäler

§ 16

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten und Grabmäler

(1) Grabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Neuer Friedhofsteil:	Reihengrab	Breite: 0,60-0,80 m	Länge: 1,30-1,60 m
	Familiengrab	Breite: 1,40-1,60 m	Länge: 1,30-1,60 m
Alter Friedhofsteil:	Reihengrab	Breite: 0,80 m	Länge: 1,80 m
	Familiengrab	Breite: 1,60 m	Länge: 1,80 m

(2) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Reihengräber	Breite: 0,80 m	Höhe 1,00 m
2. Familiengräber	Breite: 1,60 m	Höhe 1,10 m
3. Kindergräber	Breite: 0,60 m	Höhe 0,75 m

(3) Breite und Stärke der Grabmäler müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Höhe stehen, wobei die Breite der Grabmäler die Breite der Gesamtgrabstätte nicht überschreiten darf.

(4) Kreuze dürfen über der Erde bis zu 1,60 m hoch sein.

(5) Bei Gräbern im Alten Friedhofsteil ist die Abdeckung mit Steinplatten möglich.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler und Grabstätten

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt. Für die Inschrift gilt folgendes:

Als Text ist mindestens der Vor- und Nachname sowie die Jahreszahl (Sterbedatum) für die Dauer der Nutzungsfrist anzubringen.

(3) Soweit erforderlich, wird Näheres in noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften geregelt.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 16 bis 18, insbesondere in Bezug auf Materialwahl und Stärke können von der Gemeinde in angemessenem Umfang zugelassen werden.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der Rückseite des Denkmals oder seitlich unten, angebracht werden.

(6) Die Grabbepflanzung (Bäume oder Sträucher) dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine Gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Hinterbliebene die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Das Leichenhaus/ Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum sind von den Benutzern, d. h. von den Bestattungsunternehmen oder den sonstigen gewerblichen Betrieben in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.

§22

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein Leichenhaus zu verbringen, sofern nicht geeignete Räume eines privaten Bestattungsunternehmens gegeben sind.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden zur Benutzung angeordnet (Benutzungszwang) und von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, hierzu zählen insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken (Grundausstattung mit Trauerschmuck) einer Örtlichkeit (Aufbahrungsraum und/oder Aussegnungshalle oder Grabstelle).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 24

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt bzw. unter Einbeziehung des Bestattungsunternehmens fest.

§ 25 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Beisetzung von Aschenresten beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit wird ab dem Beerdigungstag gerechnet.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettungen durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung bzw. neuerliche Bestattung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Genehmigungsfiktion

- (1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

§ 28

Alte Nutzungsrechte

- 1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- 2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 29

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen oder Zugehörungen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindlichen Anlagen oder an sonstigem Fremdeigentum, sowie an Leben und Gesundheit anderer Erwachsener, ist der Grabbesitzer oder sein Rechtsnachfolger im vollem Umfange haftbar. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, umfallende Bäume usw.) an Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 30

Ersatzvornahme durch die Gemeinde

(1) Wird eine nach dieser Friedhofssatzung zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, so kann nach vorheriger schriftlicher Androhung nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann von einer Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren, werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet.

Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

§ 32 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

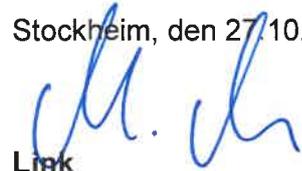
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Stockheim, den 27.10.2020



Link
1. Bürgermeister